

§. 24. Fortgesetzte Geschichte der provincialrechtlichen Arbeiten überhaupt.

Jener Entwurf einer neuen Eigentumsordnung war meist unter dem Einfluss der Gutsherren, und nach ihren Anträgen abgefasst worden, wie uns hierüber die Akten hinreichend belehren. Von ihnen lesen wir z.B. das entschiedene Zeugnis, dass Meierstädtische Untertanen diejenigen seien, welche durchaus allen Pflichten und Obliegenheiten der Eigenbehörigen rücksichtlich ihrer Güter unterworfen seien, nur aber für ihre Person die Freiheit vom Leibeigenthum genössen. Sie seien daher von Sterbefällen, Freibriefen und Zwangsdiensten befreit, übrigens in allen Stücken dem Gutsherrn ebenso unterworfen, wie die Eigenbehörigen. Wobei es heraus gehoben wird, dass sie ohne Konsens des Gutsherrn nicht auf die Stätte heiraten dürfen, und dass ihnen die Testamentifikation und sonstige Disposition untersagt sei. Sie bezeugen auch, dass Zinspflichtige diejenigen seien, die von ihren Gütern und Grundstücken jährlich ein Gewisses an Getreide oder Geld zum Erkenntnis des vormaligen Eigentums, oder auch aus Verträgen, an den Zinsherrn abzutragen schuldig seien. Sie beziehen sich namentlich auf die Edikte von 1711 und 1783.

Die gutachterlichen Berichte und Bemerkungen der Ämter hatten sehr wenige Resultate geliefert, und waren selten tief in den Gegenstand eingedrungen. Der Entwurf wurde im Jahr 1791 vollendet, und nach Berlin übersandt. Es war aber ein Glück, dass ein Gesetz, welches so wenig die Bedürfnisse der Zeit erwog, und so wenig die Verhältnisse mit historischer und wissenschaftlicher Gründlichkeit prüfte, nicht ins Leben trat. Aufenthalt, Bedenken und Hindernisse fanden sich bald. Denn man hatte die Sammlung der übrigen Provinzialgesetze ziemlich vernachlässigt, und bei Seite liegen lassen. Inzwischen war aber das allgemeine Gesetzbuch, welches überall Partikular-Verfassungen voraussetzte, publiziert worden. Und ein Reskript des Minister von Carmer, vom 24. Dezember 1791 erklärte, dass nach erfolgter Publikation des allgemeinen subsidiären (*unterstützenden*) Gesetzbuches, es nun Zeit sei, auch auf die nähere Regulierung der Provinzialgesetze Bedacht zu nehmen. Man solle sich bemühen, dass in Angelegenheiten und Materien, wo kein reeller, in der Sache selbst liegender, auf einmal vorhandenen perennirenden (*ertragenden*) Landesverfassungen, oder auf schon wohl erworbenen Rechten dieser oder jener Klasse von Landeseinwohnern beruhenden Grund zur Abweichung vorhanden sei, die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches beibehalten würden, damit in den meisten Fällen Gleichförmigkeit der Gesetze und Privatrechte Statt finden möge. Es sei also eine dreifache Operation nötig:

- 1.) dass die Abweichungen der gegenwärtigen Provinzialgesetze vom allgemeinen Gesetzbuch vollständig extrahiert würden;
- 2.) dass bei jeder Abweichung die Notwendigkeit und Nützlichkeit ihrer Beibehaltung reiflich erwogen werde;
- 3.) dass diejenigen Verordnungen, welche beizubehalten seien, gehörig geordnet und gefasst würden.

Wir entnehmen schon aus der Fassung dieses Reskriptes, und mehr noch aus den Folgen, die durch die Gegenwart des allgemeinen Gesetzbuches sich für die Bearbeitung des Provinzial-Gesetzbuches sofort zeigten, wie nachtheilig die Verschleppung und die Verzögerung der Arbeiten in ihren Wirkungen sein mussten. – Die Redaktoren des Landrechts hatten die Provinzial-Rechtsverfassungen zum Teil gar nicht gekannt, welches namentlich in Materien des deutschen Rechts so nötig gewesen wäre. Sie hatten oft unbewusst ein Partikulares, das ihnen geläufig war, als Allgemeines hingestellt, und durch das Vollständige und Geschlossene ihres Systems theils das Nachtragen der Provinzial-Rechtssätze schwieriger gemacht. Theils mussten sie nun auch wünschen, dass der Gang ihres zusammen hängenden Rechtssystem so wenig wie möglich durch Provinzial-Gesetzbücher möge unterbrochen werden.

Die Bearbeiter der Provinzialrechte fanden sich erstaunt und überwältigt durch die Vollständigkeit und Gründlichkeit des Gesetzbuches. Sie folgten sklavisch seinem Fingerzeig, und begannen eine Flickarbeit, indem sie nach Einzelheiten herum suchten und sich umhörten, auf jedes ganze, in eignen Verfassungsprinzipien sich bewegende Rechtsinstitut aber verzichteten.

Was das Bauernrecht bedarf, so war zwar die Eigentums-Ordnung, die das Ganze umfassen sollte, schon fertig eingeschickt. Man prüfte aber jetzt bedenklich, wie sich dieselbe zum I. Artikel des 2. Theils des Landrechts verhalte. Es wurden wieder Berichte und Vorschläge von allen Seiten gefordert. Man

erwog, dass die ganze Grundlage der Bauernverfassung, wie sie das Landrecht voraussetzte, anders sei, als in diesen Provinzen. Man rügte zu grosse Einschränkungen des Bauernstandes und zu viel Vorliebe für das herrschende Fabrikssystem. Wünsche wurden für den Bauernstand im Allgemeinen wieder rege. Man bemerkte auch, dass hier keine Dorfgemeinen, sondern Kirchspiele und Bauerschaften seien, und es sich frage, ob bloss erstere oder letztere, oder jede für sich die Rechte öffentlicher Korporationen haben solle. Wir hätten, sagte man, keine Schulzen, Schöppen und Dorfgerichte, sondern Untervögte, Vorsteher, und Spann- oder Rottmeister. Erstere seien königliche Unterdienner. Die Vorsteher besorgten das Interesse der Gemeinen, die Rottmeister führten die Aufsicht über die Dienste. – Der Eine bemerkte diese, der andere jene Einzelheit. Auch Anerbrecht und Brautschätze kamen wieder zur Sprache, sowie die Schwierigkeiten der Anwendung der Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft auf die verschiedenen Klassen der Bauerngüter.

Immittelst excitirte (*aufgeregt*) v. Carmer im folgenden Jahre, und verlangte Nachricht, wie weit es mit dem Gesetzbuch sei. Die Regierung antwortete das Material sei meist gesammelt, aber noch nicht geordnet. – Ein neues Excitatorium vom 19. Januar 1793 erklärte, dass man nunmehr die grösste Beschleunigung der Sache erwarten müsse. Observanzen praeter legem (*neben dem*) seien in das Gesetzbuch nicht aufzunehmen, sondern müssten im vorkommenden Falle gleich andern factis (*Fakten*) erwiesen werden. Observanzen contra legem (*gegen das Gesetz*) erforderten aber die genaueste Prüfung, ob wirklich erhebliche und überwiegende Gründe zu deren Beibehaltung und Aufnahme in das Provinzial-Gesetzbuch vorhanden seien. Die Regierung hielt Sitzungen, und prüfte die eingegangenen Bemerkungen. Hinsichtlich des Bauernrechts wurde in der Sitzung vom 14. Oktober 1794 concludirt (*beschlossen*), dass die neue Eigentumsordnung nicht in das Gesetzbuch aufgenommen werden könne, da sie höheren Orts noch nicht bestätigt sei. Es müsse also vorläufig bei der älteren bleiben. Würde sie angenommen, so solle sie einen besonderen Anhang bilden, weil sie sich nicht in das Landrecht einschalten lasse. Ebenso solle die pragmatische Sanktion als Anhang beigefügt werden, wenn die neue Eigentums-Ordnung nicht vim legis (*Gesetzeskraft*) erhalte.

Schon unterm 3. Dezember 1794 wurde wieder gefragt, wie weit das Provinzial-Gesetzbuch vorgerückt sei, und die Antwort war, dass die Kammer noch mit ihren Arbeiten im Rückstand sei. Die Sache ruhte nun einige Jahre, und es erfolgte erst wieder ein Reskript am 26. Oktober 1798, wodurch namentlich die Abänderungen und Zusätze zu Titel 7, Teil II des allgemeinen Landrechts, und insbesondere zu Abschnitt 3; 4; 5 und 8, aus dem Entwurf des Provinzial-Landrechts gefordert wurden. Die Regierung berichtete: Die Untertanen des platten Landes dieser Provinzen seien von dreierlei Art:

- 1.) völlig freie Bauern, die, sowenig in Rücksicht der Person als der Stätte, in irgend einem Verhältnis gegen einen Gutsherrn ständen;
- 2.) Meierstädtische Bauern, die zwar für ihre Person ebenfalls völlig frei seien, jedoch hinsichtlich der Stätte einen Gutsherrn oder dominum directum (*direkten Meister*) hätten.
- 3.) Eigenbehörige Bauern, die für ihre Person im Leibeigenthum des Gutsherrn, und deren Stätten sich sub dominio directo (*unter direkter Kontrolle*) des letzteren befänden. In Ansehung der 1. und 2. Klasse hätten keine besonderen persönliche Verhältnisse gegen den Gutsherrn statt. Die dritte finde ihre Bestimmung in der Eigentums-Ordnung. Da diese in vielen Stücken dunkel und unvollständig sei, so hätten die Landstände auf eine Revision angetragen, und der Entwurf des neuen Gesetzes sei bereits im Jahr 1791 eingereicht worden. Es bedürfe also keines besonderen Provinzial-Gesetzes weiter, indem auch von den freien und meierstädtischen Bauern darin gehandelt worden sei.

Aus dem obigen Reskript sehen wir, dass das Ministerium den Gesetzesentwurf vergessen hatte, und an dem Prinzip festhielt, dass die Provinzialrechte nur in einzelnen, das Landrecht modifizierenden und seinem System sich streng anschliessenden Sätzen bestehen dürften. Aus dem Bericht entnehmen wir aber nicht minder, dass das Kollegium in einer Reihe von Jahren die Prinzipien seines Gesetzesentwurfes vergessen hatte, indem es namentlich sämtliche Colonen unter ein dominium directum (*direktes Eigentum*) stellte, welches doch die Eigentumsordnungen umgingen. Indem sie den Colonen kein Mindereigenthum einräumten, sondern ein besonderes Eigentumsrecht schufen, welches sie gleichförmig auf die freien Meier extendirten (*erweitern*), und nur die anerkannten Ausflüsse der Leibeigenschaft bei diesen nachgaben.

Mit Ausnahme der das ganze Bauernrecht umfassenden Eigentumsordnung, hielt man sich bei dem übrigen Provinzialrecht streng an die Formen einzelner Zusätze zu denjenigen §§. des Landrechts,

welche namentlich auf Provinzialrechte verwiesen, und fertigte hierzu ein vollständiges Schema. Mehrere Landesordnungen wurden als Anhang angeschlossen, z.B. die Zehntordnung, Dienstordnung, das Mühlenreglement, die Forst- und Jagdordnung, Dorfordnung und Andere. Auch die für die Praxis konfuse, und zum Teil antiquierten Stadtrechte von Minden und Bielefeld wollte man als Anhang beifügen, weil sich der Inhalt nicht füglich trennen lasse. Es wurde aber durch ein Reskript des Königs vom 29. Dezember bestimmt, dass diese Stadtrechte auf keinen Fall einen Teil des Provinzialrechts ausmachen könnten. Vielmehr würde solches, wenn der Magistrat, wie ihm frei stehe, die Statuten der Stadt sammeln wolle, besonders abgefasst, und zuvor bestätigt werden müssen.

Die Berichte der Beamten sind durchaus arm und leer. Wäre es nach ihnen gegangen, man hätte das ganze Provinzialrecht auf einem halben Bogen Papier abgehandelt. Das Amt Ravensberg bemerkte z.B., dass es keine erhebliche Partikularrechte gebe, ausser etwa das Nachbarrecht, wonach Ein Nachbar dem Anderen den Brautwagen hole, seine Leiche kleide, das Grab für sie verfertige, und die Leiche nach dem Kirchhof fahre. – Das war freilich nicht viel. Schildesche berichtete, dass gar keine besonderen Gewohnheitsrechte, Statuten und Observanzen existierten.

Man fühlte allmählich in Berlin, woran der Fehler lag, und dass wenig Erkleckliches heraus kommen würde. Daher suchte man möglichst kurz und einfach von der Sache abzukommen. Während die Juristen und Beamten zu wenig von der Provinzialverfassung wussten, hatten die Stände der Privilegien und Vorrechte aus alter Zeit zu viel zu hüten und zu verteidigen, und machten überall die Sache schwierig und bedenklich. Unterm 22. August 1798 wurde die bekannte Verordnung an sämtliche Landesjuristcollegia erlassen, und darin auf das rühmliche Beispiel Ostpreussens, welches sein Provinzialgesetzbuch vollendet hatte, verwiesen. Es wurde darin bemerkt, dass die Stände viel zu weit gingen, dass das Provinzialrecht mit dem allgemeinen Gesetzbuch ein Ganzes ausmachen müsse, dass es nur Zusätze, Ausnahmen oder nähere Bestimmungen enthalten könne. – Auch durch ein königliches Reskript an den Grosskanzler vom 9. September 1800 wurde wiederholt befohlen, dass nur diejenigen durch bisherige Provinzialrechte, Statuten und Observanzen begründeten Abweichungen vom Allgemeinen Landrecht aufgenommen werden sollten, bei welchen der Nutzen und die Notwendigkeit der Beibehaltung aus den individuellen Verhältnissen und Verfassungen der Provinz überzeugend nachgewiesen werden könne.

Betrachten wir nun den langen Weg, den die Arbeiten bisher genommen hatten, so erstaunen wir, wenn wir ein Reskript des Ministers von Goldbeck vom 24. November 1802 lesen, dessen Eingang so lautet: «Da wir seit mehreren Jahren vom Fortgang des dortigen Provinzialrechts keine Nachricht erhalten haben usw.»

Jetzt erst griff der tätige und umsichtige Präsident von Arnim mit grosstem Eifer selbst die Sache an, bearbeitete die hoch aufgeschwollenen Materialien, prüft die Resultate, und stellte ein Provinzialrecht mit grossem Fleisse zusammen. – Es hatte sich aber inzwischen die Zeit geändert, Kultur und Wissenschaft waren vorgeschritten, viele Ansichten hatten sich seit dem Beginn der Arbeit geändert. Man fühlte die Resultate in vielen Stücken unbequem, mangelhaft, und einschreitender Besserungen bedürftig, für die aber noch nicht die Basis und die allgemeine Einsicht gefunden waren. Eine alte Eigentumsordnung konnte noch ruhig in der Praxis fort walten. Sie fand hier selbst mildernde Modifikationen genug. Aber wer wollte noch im 19. Jahrhundert mit einem neuen Gesetz von solcher Strenge hervortreten, dessen Rauheit längst einer fortschreitenden Zivilisation gewichen war. Man sprach in Berlin die Absicht aus, erst den Beschwerden der Eigenbehörigen abzuweichen, und die unbestimmten Gefälle – das Grundübel – zu fixieren, ehe das Provinzial-Gesetzbuch publiziert werden sollte, und die Gutsherrn kamen jetzt willig entgegen, wie wir aus den Verhandlungen über das Gesetz wegen Freikaufungen der zu einem Fideikommiss – oder Lehngut gehörenden Eigenbehörigen ersehen. Es kam nämlich darauf an, ob bei der persönlichen Aufhebung des Leibeigentums-Nexus auch die jährlichen, ein für allemal bestimmten gutsherrlichen Abgaben mit ausgekauft werden sollten, so dass das eigenbehörige Colonat gänzlich aus dem dominium directum des Gutsherrn heraustrat, oder ob bloss die persönlichen Verpflichtungen des Eigenbehörigen gegen den Gutsherrn durch Auskaufen der Sterbfälle, Weinkäufe und Freibriefe, aufgehoben werden sollten. Es kam darauf an, die Nachteile von den Fideikommiss- und Lehnsfolgern abzuwenden. Und es erfolgte unterm 14. März 1803, nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Kommission eine königliche Deklaration wegen der bei Freilassung der zu einem Lehn- oder Fideicommissgut im Fürstentum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg gehörenden Eigenbehörigen zu beobachtenden Verfahrens.

Im Eingang lesen wir die erfreulichen Worte: «Seine Majestät hätten mit besonderem Wohlgefallen vernommen, dass verschiedene Gutsbesitzer im Fürstentum Minden usw. darauf bedacht seien, das Verhältnis der zu ihren Gütern gehörenden Eigenbehörigen, Höchst dero Intention gemäss, zu erleichtern, und dieselben der Untertänigkeit entweder ganz zu entlassen, oder doch die von ihnen vormals geleisteten Naturaldienste und unbestimmte Prästationen durch ein billiges Übereinkommen in verhältnismässige gleichförmige jährliche Abgaben zu verwandeln».

Wir wissen aber, welche Kriege und politische Stürme bald den Horizont trübten, und jedes friedliche Wirken weiser Regierungen auf eine Zeitlang unterbrachen.



Ludwig von Vincke
Erster Oberpräsident der
Provinzen Westfalen